

**Satzung
der Gemeinde Oberschneiding
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch
der Kindertagesstätte „Pusteblume“
der Gemeinde Oberschneiding
(Kindertagesstättengebührensatzung)
incl. 1. Änderung**

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Oberschneiding folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte Pusteblume Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, das in der Kindertagesstätte aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte und für die Inanspruchnahme der Mittags- bzw. Hausaufgabenbetreuung für Schulkinder vornehmlich der 1. und 2. Jahrgangsstufe. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, daß das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.

**§ 4
Höhe der Gebühr**

(1) Die Gebühr wird monatlich und für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben. Hinzu kommen noch die Kosten für das Mittagessen, die nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben werden.

(2) Die Gebühr beträgt

a) für Kinder, die die Kinderkrippe besuchen für eine Buchungszeit von

unter 3 Stunden	84,-- €
3 bis 4 Stunden	104,-- €
4 bis 5 Stunden	124,-- €
5 bis 6 Stunden	144,-- €
6 bis 7 Stunden	164,-- €
7 bis 8 Stunden	184,-- €
8 bis 9 Stunden	204,-- €

b) für Kindergartenkinder (ab Vollendung des 3. Lebensjahres) für eine Buchungszeit von

3 bis 4 Stunden	52,-- €
4 bis 5 Stunden	62,-- €
5 bis 6 Stunden	72,-- €
6 bis 7 Stunden	82,-- €
7 bis 8 Stunden	92,-- €
8 bis 9 Stunden	102,-- €

c) für Kinder die den Hort besuchen für eine Buchungszeit von

unter 3 Stunden	50,00 €
3 bis 4 Stunden	60,00 €
4 bis 5 Stunden	70,00 €
5 bis 6 Stunden	80,00 €
6 bis 7 Stunden	90,00 €
7 bis 8 Stunden	100,00 €

§ 5

Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so ermäßigt sich ab dem 2. Kind die Gebühr um monatlich 10,00 €.
- (2) Kinder, die die Einrichtung nachmittags mindestens von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und von Montag bis Freitag besuchen, erhalten einen Gebühreennachlass von 10 %. Dies gilt nicht für Hortkinder.
- (3) Ermäßigungen aus sozialen Gründen können darüber hinaus **auf Antrag** gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid).

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Vorübergehende Abwesenheit läßt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am dritten Werktag eines Monats für den abgelaufenen Monat zu bezahlen. Die Bezahlung ist entweder durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Oberschneiding oder durch Bareinzahlung bei der Gemeindekasse zu bewirken. Eine Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung des Kindergartens ist nicht zulässig.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. § 240 der Abgabenordnung zu entrichten.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 20. Juli 2006 und die 1. Änderungssatzung vom 19. Juni 2007 außer Kraft.

Oberschneiding, den 10. März 2011